

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0429
10 - Hauptamt			Datum: 29.11.2006
Bearb.	: Herr Fenneberg, Ralf Peter	Tel.:	öffentlich
Az.	: 102.1		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

15.01.2007
06.02.2007

Satzung für das Jugendamt

Aufhebung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 13.12.2005

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung hebt ihren Beschluss zum Erlass der Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt vom 13.12.2005 (TOP 6) auf. Die Satzung ist zur Beschlussfassung nach Erlass der Rechtsgrundlagen erneut vorzulegen.

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat am 13.12.2005 die Satzung für das Jugendamt der Stadt Norderstedt beschlossen (Vorlage B 05/0462/2). Die Satzung wurde, da die erforderliche Rechtsgrundlage, entgegen der anderslautenden Zusagen von Seiten des Landes, nicht geschaffen wurde, bisher nicht ausgefertigt und bekanntgemacht. Sie ist daher **nicht** in Kraft getreten.

Mittlerweile beabsichtigt das Land, das Jugendförderungsgesetz zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übertragung des Jugendamtes auf Stadt zu ändern (Landtagsdrucksache 16/0903). Der Gesetzentwurf sieht in Art. 1 Nr. 15 vor:

§ 47 [des Jugendförderungsgesetzes] erhält folgende Fassung:

(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte. Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium kann eine große kreisangehörige Stadt auf deren Antrag im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung des Kreises durch **Verordnung**¹ zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihr Gebiet bestimmen, wenn

1. die Leistungsfähigkeit der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährleistet ist und
2. die Erfüllung der Aufgaben in den übrigen Gemeinden des Kreises hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Vor Übernahme der Trägerschaft der Jugendhilfe haben der Kreis und die große kreisangehörige Stadt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einen sachgerechten Finanzierungsausgleich zu vereinbaren.

¹ Hervorhebung durch den Bearbeiter

			mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)		
--	--	--	--	--	--

Die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt als örtlicher Träger ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht mehr vorliegen oder wenn die Stadt dies beantragt.

(2) (...)

Wann diese Änderung im Landtag behandelt und schließlich verkündet wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Die am 13.12.2005 beschlossene Satzung führt in § 2 Abs.1 aus:

(1) Dem Jugendamt obliegen alle Aufgaben, die ihm kraft Gesetzes zugewiesen und **die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag¹** zwischen dem Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt vom (...) im Rahmen des Modellversuchs „Große kreisangehörige Stadt“ der Stadt Norderstedt zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung **übertragen worden sind¹**. Das Nähere wird durch die Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung geregelt.

Bei Beschlussfassung über die Satzung ist davon ausgegangen worden, dass die Stadt die Aufgaben des Jugendamtes in dem im Vertrag genannten Umfang übernimmt und das Land für diesen Vorgang die notwendige Rechtsgrundlage schafft. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Der Entwurf zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes sieht demgegenüber jetzt vor, dass die Stadt durch Verordnung auf ihren Antrag zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wird. Lediglich die finanzielle Auseinandersetzung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis.

Der in § 2 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes erwähnte öffentlich-rechtliche Vertrag wird aus den genannten Gründen durch einen neuen Vertrag ersetzt (§ 11 Abs. 2 der Anlage 1 zur Vorlage B 06/0411, Hauptausschuss/Stadtvertretung 27.11./12.12.2006).

Die beschlossene Satzung ist daher auch entsprechend anzupassen.

Da dies den Erlass einer Änderungssatzung zu einer noch nicht ausgefertigten und veröffentlichten Satzung (die Veröffentlichung würde gleichzeitig zusammen mit der Änderungssatzung erfolgen) erfordern würde, ist es sinnvoll, den Beschluss über die Satzung des Jugendamtes aufzuheben und diese neu in geänderter Fassung zu erlassen, sobald die erwähnte Verordnung über die Bestimmung der Stadt Norderstedt zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen ist. Das In-Kraft-Treten wäre dann zeitgleich mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung zu setzen.